

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71476/02 – Arbeitstitel „Herler Straße“ in Köln-Buchheim – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 21.07.2016 bis zum 02.09.2016 und vom 19.07.2017 bis zum 23.08.2017 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligungen sind 13 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein/teilweise/ Kenntnisnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1. § 4(2)	Handwerkskammer zu Köln Sieht von Stellungnahme ab und akzeptiert das Vorhaben	Kenntnisnahme	-
2. § 4(1), (2)	Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln Keine Belange betroffen	Kenntnisnahme	-
3. § 4(1), (2)	Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-
4. § 4(2) § 4(1)	Deutsche Telekom AG Die Stellungnahme vom 22.08.2016 gilt unverändert. <u>Telekommunikationsleitungen</u> - Hinweis auf Telekommunikationsleitungen im Plangebiet - Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Leitungen müssen weiterhin gewährleistet werden.	nein	Die Forderungen und Hinweise sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht relevant. Sie werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt

	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte um Aufnahme der folgenden Festsetzung: „Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen. - Zur Versorgung der Gebäude ist die Verlegung neuer TK-Linien im Plangebiet erforderlich. Zum Zweck der Koordination wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen Maßnahmen oder von Dritten im Bereich der Straßen Herler Str., Deutschordensstr. und Wuppertaler Str. stattfinden werden. - Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im B-Plan-Gebiet sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. 		
<p>5. § 4(2) 5.1</p>	<p>Stadtwerke Köln GmbH</p> <p><u>RheinEnergie AG / Rheinische NETZGesellschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass entsprechend der Stellungnahme vom 01.09.2016 die vorhandene Trafostation festgesetzt wurde. - Hinweis, dass wenn weitere Abstimmungen zur inneren Erschließung - beispielsweise in Bezug auf die notwendigen Leitungsüberdeckungen - notwendig werden, sich an die RheinEnergie AG zu wenden ist. - Notwendige Leitungsregelungen sind außerhalb der Tiefgaragen zu planen. 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>

<p>5.2</p>	<p><u>Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass es durch die in unmittelbarer Nähe verkehrende Stadtbahnlinie zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. - Es müssen somit ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner können seitens der Kölner Verkehrs-Betriebe AG nicht toleriert werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>nein</p>	<p>In einem ähnlichen Verfahren wurde aufgrund der Nähe zur Stadtbahn (KVB) eine Untersuchung der Einflüsse durch Körperschall und Erschütterungen durchgeführt. Die Anhaltswerte zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude gemäß § 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirken auf Menschen in Gebäuden, 1999) werden sicher eingehalten, so dass auch hier keine Beeinträchtigung der Wohnnutzung zu erwarten ist.</p> <p>Im Rahmen des Lärmgutachtens vom Februar 2017 wurden keine erheblichen Lärmimmissionen durch den Stadtbahnbetrieb ermittelt.</p>
<p>6. § 4(2) § 4(1) 6.1</p>	<p>Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln, AöR</p> <p>Die Stellungnahme vom 15.08.2016 bleibt unverändert</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die öffentlichen Abwasserkanäle können das anfallende Schmutzwasser und gering belastetes Niederschlagswasser des Plangebietes aufnehmen - Eine Versickerung des nicht klärfpflichtigen Niederschlagswassers (z.B. der Dachflächen) ist anzustreben. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>ja</p>	<p>-</p> <p>Eine Versickerung des nicht klärfpflichtigen Niederschlagswassers ist nicht erforderlich und wird durch die großflächigen Tiefgaragen erschwert. Das Niederschlagswasser wird im Mischsystem entwässert. Durch die Dachbegrünung und die Begrünung der Tiefgaragen kann jedoch ein Teil des Niederschlagswassers zurückgehalten werden.</p>
<p>6.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Berücksichtigung von Starkregen sind bereits in der Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zur Risikovorsorge zu integrieren. Weitere städtebauliche Planungen sind mit den StEB (TP-1) abzustimmen. 	<p>ja</p>	<p>Zur Berücksichtigung von Starkregen wurde ein Überflutungs-nachweis im Februar 2018 erstellt. Der Nachweis der schadlo-sen Überflutung ist gegeben. Reserve gibt es in der Dach-einstauung, die gemäß Statik bis 15 cm betragen darf. Weitere Reserve gibt es in den Gärten, der Nachweis ist bei 4cm er-bracht, Reserve besteht bis 10 cm. Weitere Planungen werden mit den StEB abgestimmt.</p>
<p>7. § 4(1)</p>	<p>AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH</p> <p><u>Standplätze für Abfall- und Wertstoffgefäße</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Standplätze werden, wie bereits im Jahr 2014 mit den</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserstand gegen Auftrieb ist zu prüfen - Fahrbahnunterbau muss für Gesamtlast 32t ausgelegt sein - Mindestabstand für Aufnahmehaken von 2,0m und Stützfüße des Fahrzeuges zum Gefäß 0,50m sind zu beachten - Rückwärtsfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen 		
8. § 4(1), (2)	Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
9. § 4(1), (2)	PLEDOC GmbH Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
10. § 4(1), (2)	GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNT Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
11. § 4(1)	Thyssengas GmbH, Abteilung Netzbetrieb Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-
12. § 4(1)	Nord-West-Ölleitung GmbH Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-
13. § 4(2)	Mittelrheinische Erdgas-Transportgesellschaft mbH Nicht betroffen	Kenntnisnahme	-